

Vereinsordnung „Stadtteilwohnzimmer e.V.“

Die Vereinsordnung wurde am 27.03.2017 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie kann laut § 8 der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der auf der Selbsteinschätzung des Mitglieds basiert und mindestens 5 Euro pro Monat bzw. 60 Euro pro Jahr beträgt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Eintritt in den Verein fällig.
3. Der Betrag wird am Anfang eines Folgemonats per Lastschrift eingezogen.
4. Dazu muss bei der Beitrittserklärung eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Barzahlung ist nicht möglich.
5. Bei fehlerhafter Bankverbindung muss das Mitglied die Rücklastgebühren tragen (5 Euro).

§ 2 Aufnahmegebühr

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 10 Euro zu zahlen.
2. Die Aufnahmegebühr wird zeitgleich mit der ersten Beitragsrechnung per Lastschrift eingezogen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder fördern die Ziele des Vereins und unterstützen den Verein durch ihre Mitarbeit.
2. Die Mitglieder können den Verein mitgestalten, indem sie Anträge gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung stellen, über die per Mehrheitsverfahren entschieden wird.
3. Bei Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmeranzahl haben Vereinsmitglieder Vorrang.
4. Die Mitglieder haben das Recht, eigene Veranstaltungen anzubieten. Die Entscheidung über die Durchführung trifft der Vorstand.
5. Die Mitglieder tragen die Kosten, die im Rahmen von kostenpflichtigen Veranstaltungen entstehen, selbst (z.B. Eintritt).
6. Sollte das Stadtteilwohnzimmer e.V. über eigene Räumlichkeiten verfügen, haben die Mitglieder die Möglichkeit, diese Räumlichkeiten auch privat zu nutzen, wenn zu der gewünschten Zeit keine Veranstaltung des Vereins geplant ist. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe. Die anschließende Reinigung, die Wiederherstellung der Ordnung und eine angemessene Spende werden vorausgesetzt.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Adresse und der Bankverbindung zeitnah mitzuteilen.

§ 4 Veranstaltungen

1. Im Jahr finden drei bis vier größere Veranstaltungen statt, die am Anfang des Jahres in der Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss festgelegt und terminiert werden, z.B. Konzert, Sommerfest, Flohmarkt, Rudelsingen. Die Organisation und Planung erfolgt durch den Vorstand oder durch vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.
2. Darüber hinaus gibt es kleinere bzw. regelmäßige Veranstaltungen, die von einem Vereinsmitglied geplant und durchgeführt werden können (siehe § 3, Pkt. 4).
3. Wird die Veranstaltung von einem Vereinsmitglied durchgeführt, muss die Veranstaltung eine Woche im Voraus beim Vorstand angemeldet und durch diesen genehmigt werden.
4. Findet eine Veranstaltung zu Hause statt, kann der Gastgeber eine Spendenbox aufstellen. Sollten die Spenden seine Unkosten nicht decken, kann er eine Gastgeberpauschale von 2 € pro Person beim Vorstand beantragen, um Bewirtungskosten auszugleichen.
5. Die Veranstaltungen werden kostendeckend geplant. Unkosten sind durch Eintrittsgelder, Förder-, Sponsorengelder oder Verkaufseinnahmen zu decken.

§ 5 Rechtsgeschäfte / Vollmachten des Vorstands

1. Der Vorstand, der ein Rechtsgeschäft abschließt, benötigt intern dafür das Einverständnis der anderen beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Das kann vorab per email, whatsapp, sms oder Telefon erfolgen, muss aber für die Buchhaltung im Nachhinein per Abzeichnung mit einem Namenskürzel nachvollziehbar sein.
2. Sollten die Rechtsgeschäfte einen Kostenrahmen von mehr als 1.000 Euro betragen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 6 Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer wird für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist nicht Mitglied des Vorstandes.
2. Zu den Aufgaben des Kassenprüfers gehören:
 - a. Prüfung der Rechnungsbelege
 - b. Prüfung der korrekten Mittelverwendung
 - c. ordnungsgemäße Verbuchung der Mittelverwendung
 - d. Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung